

Der Instanzenweg

Wie die Ausführungen über die Gerichte zeigen, kann ein Gerichtsentscheid von der unterlegenen Partei in den meisten Fällen an eine höhere Instanz weitergezogen werden («Instanzenzug»). Die Möglichkeit eines Weiterzugs nennt man *Rechtsmittel*.

Der Verurteilte und der Staatsanwalt können gegen ein Urteil «Rechtsmittel» einlegen. Die wichtigsten Rechtsmittel sind *Rekurs*, *Berufung*, *Revision* und *Beschwerde*.

Entscheidungen des Landgerichtes können angefochten werden. Die nächsthöhere Instanz, in diesem Fall also das Obergericht, hat einen solchen *Rekurs* zu behandeln.

Ähnlich verhält es sich mit der *Berufung*. Wenn ein Urteil als ungerecht empfunden wird, kann Berufung eingelegt werden. Ein Gericht in höherer Instanz muss dann den Fall neu behandeln. Das Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof heisst *Revision*. Damit prüft eine letzte Instanz, der Oberste Gerichtshof, die rechtliche Seite des Verfahrens. Dabei wird entschieden, ob die Verhandlung richtig geführt wurde und das Urteil gesetzeskonform gefällt worden ist.

Rekurs, Berufung und Revision sind vor allem Rechtsmittel im Zivil- und Strafprozess. Der Bürger besitzt aber auch Rechte gegenüber der Verwaltung, denn auch Verwaltungsbehörden haben sich an Recht und Gesetz zu halten.

Wenn also ein Bürger glaubt, eine Verwaltungshandlung sei rechtswidrig erfolgt, kann er sich dagegen durch eine *Beschwerde* wehren. Entscheidungen der Verwaltung enthalten in der Regel eine *Rechtsmittelbelehrung*, die es dem Betroffenen ermöglicht, eine allfällige Beschwerde an zuständiger Stelle anzubringen.

So ist beispielsweise die *Regierung* – neben ihrer Regierungs- und Verwaltungstätigkeit – Rechtsmittelinstanz, die der Bürger anrufen kann, wenn er sich gegen Entscheidungen eines Amtes oder einer Gemeinde zur Wehr setzen will.

Die nächsthöhere Instanz ist die *Verwaltungsbeschwerdeinstanz* (VBI). Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern. Der Vorsitzende wird vom Landtag vorgeschlagen und vom Landesfürsten ernannt; die übrigen vier Richter werden vom Landtag gewählt.

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz entscheidet über *Beschwerden* gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung. An sie sind auch *Aufsichtsbeschwerden* zu richten, die sich gegen die Untätigkeit von Behörden und Regierung richten.

Im Normalfall ist gegen eine Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz kein ordentliches Rechtsmittel mehr möglich. Sie amtet also als «oberstes Verwaltungsgericht». Die einzige Möglichkeit, gegen einen Entscheid der